

Satzung vom 1.12.2015 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Datteln

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Datteln am 25.11.2015 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Datteln beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung
§ 2	Zuständigkeiten, Tag des Bürgerentscheids
§ 3	Abstimmungsberechtigung
§ 4	Stimmschein
§ 5	Abstimmungsverzeichnis
§ 6	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung
§ 7	Abstimmungsheft / Informationsblatt
§ 8	Stimmzettel
§ 9	Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, Öffentlichkeit
§ 10	Stimmabgabe
§ 11	Abstimmungsvorstand
§ 12	Stimmenzählung, Ungültige Stimmen
§ 13	Feststellung des Ergebnisses
§ 14	Abstimmungsprüfung
§ 15	Entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Kommunalwahlordnung
§ 16	In-Kraft-Treten

Die Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1

Geltungsbereich, Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden sowie Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Datteln. Abstimmungsbezirk ist das Gebiet der Stadt Datteln. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 2

Zuständigkeiten, Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter bestimmt den Tag des Bürgerentscheids, an dem der Abstimmungsbrief bis 16.00 Uhr bei ihm eingegangen sein muss. Der Bürgermeister ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet eine ausreichende Anzahl von Abstimmungsvorständen (§ 11). Jeder Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft diese. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung (Ausschließungsgründe) Anwendung finden.

§ 3

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Stimmschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 5

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, das Abstimmungsverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses bezüglich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten einzusehen.

§ 6

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor dem Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält neben allgemeinen Informationen zur Teilnahme an der Abstimmung folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Tag des Bürgerentscheids und die Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung nach Absatz 2 werden ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gemäß § 7 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit dem Stimmschein, der Abstimmungsumschlag und der Abstimmungsbriefumschlag versandt.
- (4) Spätestens am Tage vor dem Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage; beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden und
 5. bis zu welchem Zeitpunkt der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

§ 7

Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft oder Informationsblatt der Stadt Datteln zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Tag und die Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält außerdem:
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die eventuell erfolgten Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2 bis 4).
- (4) Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft / Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 i. V. m. Absatz 3 darzustellende Begründung ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (5) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Datteln veröffentlicht.
- (6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft / Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht der Abstimmungsberechtigte kenntlich, welchen der Bürgerentscheide er vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 9 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Fristablauf für die Stimmabgabe und ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Ergebnisermittlung die Zahl der im Raum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt seine Stimme für jede zu entscheidende Frage in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeich-

nen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in dem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 1. seinen Stimmschein und
 2. in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bis zu dem genannten Zeitpunkt beim Bürgermeister (Rathaus) abgegeben werden.
- (3) Der Abstimmende kann auch beim Bürgermeister (Rathaus) unmittelbar während der allgemeinen Öffnungszeiten, spätestens am Tag des Bürgerentscheids, 12.00 Uhr, die Abstimmung per Brief vornehmen.

§ 11 Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Abstimmungsbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Abstimmungsumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
 5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 12 Stimmenzählung, Ungültige Stimmen

- (1) Nach der Prüfung der Abstimmungsbriefe, nicht jedoch vor Ablauf der Abstimmungshandlung (§ 2 Abs. 1), öffnet der Vorsteher die Abstimmungsurne und entnimmt die Abstimmungsumschläge. Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Abstimmungsumschläge zu vergleichen.
- (2) Danach werden von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes die Abstimmungsumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Anschließend werden die Zahl der gültigen Stimmen und die Zahl der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. Ungültig sind insbesondere Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Ein leerer Abstimmungsumschlag gilt als ungültige Stimme.

§ 13 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids / Stichentscheids fest. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann der Rat eine erneute Zählung beschließen. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht mit einander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 14 Abstimmungsprüfung

Eine förmliche Abstimmungsprüfung im Sinne des § 40 Kommunalwahlgesetz durch einen Abstimmungsprüfungsausschuss findet nicht statt.

§ 15 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567) in der zurzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, § 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Datteln tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Datteln vom 21.09.2010 außer Kraft.